



## **Das Reichs-Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 : mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch in Mecklenburg**

Zweite erheblich erweiterte und verbesserte Auflage, Wismar: Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagsconto, 1891

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1757849769>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Das Reichs-Gesetz  
betreffend die  
**Invaliditäts-**  
und  
**Alters-Versicherung**  
vom 22. Juni 1889.

---

Mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch  
in Mecklenburg  
besprochen von

**G. Duade,**

Secretair des Verbandes Mecklenburgischer Gewerbevereine  
zu Schwerin.

---

**Zweite erheblich erweiterte und verbesserte Auflage,**  
unter Anfügung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen, betr.: I. Berechnung  
des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Versicherungspflichtigen,  
II. die vorübergehenden Dienstleistungen, III. Accordverhältnisse,  
IV. Vertrieb der Marken und deren Entwerthung.

---

M i s m a r.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagsconto.  
1891.



Es könnte scheinen, als sei für eine Schrift über das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, kein Bedürfnis mehr vorhanden, da über diese Versicherung schon eine ziemlich große Zahl von Schriften erschienen ist. Ich gebe zu, daß nach der Zahl derselben zu urtheilen, das Bedürfnis nach einer neuen Schrift nicht vorliegt; ich bin aber zur Herausgabe einer solchen dadurch veranlaßt worden, daß eine Abhandlung, die, abgesehen von den allgemein gültigen Bestimmungen des Gesetzes, vorwiegend auf mecklenburgische Verhältnisse Rücksicht nimmt, zur Zeit noch nicht erschienen ist. Ich glaube nun, daß eine Schrift, in der diese Rücksicht genommen ist, am ehesten Eingang in mecklenburgische Leserkreise findet, und daß damit das allgemein Wissenwerthe über dies Gesetz denen, die in Mecklenburg davon mittelbar oder unmittelbar ergriffen werden, am Besten vermittelt wird. Schon mit Rücksicht auf den Umfang dieser Schrift kann es natürlich nicht meine Aufgabe sein, möglichst viel Einzelheiten aus dem Gesetz mitzutheilen, ich wünsche hier nur übersichtlich dasjenige hervorzuheben, was Dem zu wissen nöthig ist, der sich die Vortheile des Gesetzes rechtzeitig sichern, der sich aber auch vor dem Schaden schützen will, welcher sich in der Folge aus einer Unkenntniß des Gesetzes so leicht ergeben kann. Demzufolge zerfällt meine Aufgabe in vier Theile.

Erstens habe ich anzugeben, auf wen sich das Gesetz erstreckt.

Zweitens ist zu erklären, was es gewährt.

Drittens muß genau angegeben werden, welche Pflichten das Gesetz den von demselben Ergriffenen auferlegt.

Viertens wird zu erörtern sein, welche Schritte die letzteren zu thun haben, um den gesetzlichen Bestimmungen ohne eine Schädigung ihrerseits nachzukommen.

Ich werde diesen vier Theilen die folgenden Ueberschriften geben:

- I. Wer befindet sich im Bereich der Versicherung?
- II. Welche Rechte erwachsen aus der Versicherung?
- III. Welche Pflichten legt die Versicherung auf?
- IV. Wie wird den gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen genügt?



## I. Wer befindet sich im Bereich der Versicherung?

Im Bereich der Versicherung befinden sich zunächst die Versicherungspflichtigen und dann, lediglich Beiträge zahlend, deren Arbeitgeber, und zweitens diejenigen Personen, die sich nach dem Gesetz versichern können, die durch Zwang zu der Versicherung mithin nicht heranzuziehen sind.

Von Versicherungspflichtigen ist also nur im ersten Falle die Rede, und der Kreis derselben ist durch § 1 des Gesetzes genau begrenzt. Nach diesem Paragraphen ist jede Person versicherungspflichtig, welche als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt wird. Aber auch Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (mit Ausschluß der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen und deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig. Endlich sind auch die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt versicherungspflichtig. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem hier in Rede stehenden Gesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszeige erfaßt. Doch sind Personen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre sociale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und dem Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Bei sämtlichen Versicherungspflichtigen ist indeß zu beachten: Erstens, sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, zweitens gelten bei ihnen Tantiemen und Naturalbezüge zwar als Lohn oder Gehalt; wenn als Entgelt aber für die Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt wird, so fällt die Versicherungspflicht fort. Ebenso fällt die Pflicht fort, wenn die betreffenden Personen in Folge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens  $\frac{1}{3}$  des Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter zu verdienen.



Daß der Versicherungs-Zwang ein sehr weitreichender ist, zeigt der bloße Wortlaut des Gesetzes. Einige Einschränkungen dieses Zwanges sind schon erwähnt. Es sind aber noch ferner von der Versicherung ausgeschlossen: Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden. Ferner die nicht freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen. Dagegen sind die in Arbeiter-Colonien oder Wander-Verpflegungsstationen (n. s. indeß Anhang, betr. vorübergehende Beschäftigungen), in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiottenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten. Als versicherungspflichtige Gehülfen werden u. A. die bei Reichs-, Staats-, Communal-Behörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Canzlisten, Cassenboten, Canzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte betrachtet, sofern dieselben nicht als Reichs-, Staats- oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind. Dagegen werden die in dem sog. höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein. Ebenso wenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hilfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfen im Sinne des Gesetzes gelten können. Von der Versicherungspflicht sind ferner noch ausgenommen die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer, über den Stand der Dienstboten hinausragender Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsecrétaires, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w., da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist nämlich ein Zubegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeit anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht anzusehen. Die Verwaltungen des Reiches, der Bundesstaaten und der Communalverbände können, soweit die Ausübung der sog. regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Zubegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten, z. B. staatliche und communale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Communalbauten, Communal-Schlacht-



häuser, Communal=Irrenanstalten, städtische Gas= und Wasserwerke überall als Betriebe gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen. Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfsen hinausgehenden leitenden oder beaufsichtigenden Function betraut sind. Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind. Die Vorstandsmitglieder von Actien= und ähnlichen Gesellschaften, die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt. Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung. Seeleute sind versicherungspflichtig, wenn sie als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören und zwar in Fahrzeugen, die unter deutscher Flagge fahren. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es hier nicht an. Der Führer eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M übersteigt.

Von großer Wichtigkeit ist nun die Frage, in wie weit vorübergehende Beschäftigung, einzelne persönliche Dienstleistungen versicherungspflichtig sind (bei Waschfrauen, Dienstmännern, Aufwärterinnen u.). Hierüber sind von competenten Seite erst in letzter Zeit nähere Anleitungen zum Gesetz gegeben, deren wesentliche Bestimmungen wir im Anhang zusammenstellen, auch soll dort die Frage, wer bei sog. Accordverhältnissen, z. B. dem Verhältniß des Gutsherrn zum Hofgänger, als Arbeitgeber anzusehen ist, näher behandelt werden.

Anderere Personen, als die im § 1 erwähnten sind bis auf Weiteres dem Versicherungszwange nicht unterworfen, selbst wenn sie diesem



Zwange sich zu unterwerfen wünschen. Das Gesetz will demnach zunächst seine Vortheile nur den gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Personen zuwenden, weil es nur dieser Classe einen Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge einräumt. Das Gesetz erkennt aber an, daß damit der Kreis derjenigen, welchen diese Fürsorge zu gönnen, keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist. Aus dieser Erwägung sind die §§ 2 und 8 des Gesetzes hervorgegangen.

Nach diesen Paragraphen sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

- 1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.
- 2) Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt: 1. Das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt; 2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, in sofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet; 3. die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselfständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden. Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Consumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Producte einen Unternehmergewinn erzielen. Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbstständige Unternehmer anzusehen sein.



Für die ad 1 und 2 angeführten Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibenden ist die Zulässigkeit vorgesehen, dieselben in den Versicherungszwang hineinzuziehen, doch ist zunächst der Zwang noch von einer Beschlußfassung des Bundesraths abhängig gemacht, bis dahin ist aber den bezeichneten Personen, wie schon erwähnt, die sog. Selbstversicherung gestattet, allerdings mit einer gewissen Einschränkung. Einmal müssen sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dann müssen sie in der Lage sein, mehr als  $\frac{1}{3}$  des Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter zu verdienen und endlich kann ihre Versicherung nur in einer niedrigeren Lohnklasse, in der II. erfolgen. (Lohnklassen und ihre Bedeutung f. S. 20.) Es ist ferner zu beachten, daß das Gesetz gewisse Vortheile anführt, auf welche zwar die nach § 1 Versicherungspflichtigen, nicht aber die sich freiwillig Versicherenden Anspruch haben. So wird beispielsweise nur den Versicherungspflichtigen die Zeit der Krankheit und des Militärdienstes als Beitragszeit angerechnet (§ 17) und ebenso können nur die nach § 1 Versicherten die Vortheile des § 157 in Anspruch nehmen, welcher Paragraph für Versicherte über 40 Jahre unter Umständen eine Abminderung derjenigen Wartezeit, die zur Empfangnahme einer Rente berechtigt, zuläßt.

Es ist an dieser Stelle noch die Frage am Platze, wie sich diejenigen versicherungspflichtigen Personen zum Gesetz zu stellen haben, die schon auf andere Weise versichert sind. Es bestehen nämlich in Deutschland vielfach Cassen-Einrichtungen, welche ihren Mitgliedern für den Fall der Erreichung eines gewissen Alters oder des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit Alters- resp. Invalidenrente gewähren. Solche Cassen, wie z. B. die Altersversorgungscasse für die Arbeiter der bayerischen Staats-Eisenbahn, können im Großen und Ganzen auf eine recht erfolgreiche Thätigkeit zurückblicken. Das Gesetz will nun diese Thätigkeit keineswegs hemmen, es hat daher eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die sich auf den Fortbestand und die concurrirende Wirksamkeit jener Cassen-Einrichtungen beziehen. Das Gesetz unterscheidet dabei (§§ 5 und 6) zweierlei Cassen: 1. solche, die den durch das Gesetz in Aussicht genommenen Versicherungsanstalten völlig gleichstehen, so daß Arbeiter, die ihnen als Mitglieder angehören, damit ihrer Versicherungspflicht völlig genügen. Diese Cassen können für den Betrieb des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Communal-Verbandes oder auch für Privatbetriebe bestehen; — 2. sog. Zuschusscassen, d. h. Cassen, deren Mitglieder zwar bei den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten versichern müssen, die aber zu der reichsgesetzlichen Rente einen Zuschuß zu zahlen in der Lage sind. Manchmal kann es sich nun aller-



dings ereignen, daß die Versicherungspflichtigen durch die Doppelbeiträge zu hoch belastet sind, im Falle zu hoher Belastung sind die Zuschußcassen jedoch berechtigt, ihre Leistungen und damit natürlich auch ihre Beiträge abzumindern.

In wie weit für Mecklenburg solche selbstständigen Cassen-Einrichtungen und Zuschußcassen vorhanden oder in Zukunft am Platze sind, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da der Kreis der Interessenten für diese Cassen hier zu Lande kein sehr erheblicher sein wird. Bemerket sei hier nur, daß das Gesetz in den §§ 5—7, 27, 36, 63, 94 und 141 sich mit den hier in Rede stehenden Cassen-Einrichtungen eingehend beschäftigt.

---

## II. Welche Rechte erwachsen aus der Versicherung?

Die Antwort auf die vorstehende Frage ist: Das Recht auf Altersrente, das Recht auf Invalidenrente, unter Umständen auch der Anspruch auf eine erweiterte Krankenfürsorge. Capitalien werden den Versicherten also nicht ausbezahlt. Da bei letzteren eine zweckwidrige Verwendung unter Umständen nicht ausgeschlossen ist, so gab man den Renten den Vorzug, d. h. die Versicherten werden statt einer einmaligen Capitalzahlung ein regelmäßiges Einkommen haben und zwar ein Einkommen, eine Rente, für den Fall hohen Alters und für den Fall der Invalidität.

Die sog. Altersrente ist die weniger wichtige. Es wurde sogar feinerzeit gesagt, sie könne im Gesetz ganz fehlen. Um Anspruch auf die Altersrente zu haben, ist nach dem Gesetz, abgesehen von einer längeren Wartezeit, das vollendete 70. Lebensjahr Bedingung. Wird diesen im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen genügt, so wird keine Rücksicht darauf genommen, ob der betreffende Renten-Empfänger noch arbeitsfähig ist oder nicht. Die Gegner der Altersrente meinten nun, die Altersrente sei wohl eine Annehmlichkeit, aber keine Nothwendigkeit. Das 70. Lebensjahr sei ein so hohes, daß bei dessen Erreichung beinahe ausnahmslos Invalidität eingetreten sein werde. Dagegen wurde zu Gunsten der Rente ausgeführt, es gebe Arbeiter genug, namentlich in der Land-



wirtschaft, die das 70. Lebensjahr überschritten, ohne Invaliden zu sein. Der Arbeiter, der eine Altersrente bezöge, brauche seine Kräfte nicht unverhältnißmäßig anzuspannen, er würde im Haushalt, dem er angehöre, besser gehalten werden. Lebhaft ward f. B. auch im Reichstage darüber verhandelt, ob die Altersrente nicht schon nach vollendetem 65. Lebensjahre gezahlt werden sollte. Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt ward jedoch an der Altersgrenze von 70 Jahren festgehalten. Wären 65 Jahre angenommen, so hätte der Reichszuschuß zu den zu zahlenden Renten im ersten Jahre 17, im zehnten Jahre 41 Millionen betragen. Bei der Altersgrenze von 70 Jahren steigt jedoch der Reichszuschuß nur auf  $6\frac{4}{10}$  resp. 38 Millionen, und natürlich sind hierbei auch die Beiträge geringer, als bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Um nicht anderweite wirtschaftliche Interessen zu verletzen, hielt man daher eine vorsichtige Zurückhaltung für besser, als eine etwaige spätere Einschränkung, und blieb mithin das vollendete 70. Lebensjahr Bedingung zur Erlangung der Altersrente.

Das Recht auf Altersrente wird ohne Schwierigkeit anerkannt werden, wenn nur das nothwendige Alter und die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit nachgewiesen werden können.

Ganz anders liegt es aber mit dem unter Umständen viel wichtigeren Anspruch auf Invalidenrente. Invalidenrente erhält nach § 9 ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher ohne Ansprüche an die Unfallversicherung und ohne sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen zu haben, dauernd erwerbsunfähig geworden ist. Ist die Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall verloren gegangen, so wird es sich zunächst darum handeln, ob hier das Unfallgesetz einzutreten hat. Erhebt sich Streit darüber, so ist die Invalidenrente zu zahlen und es liegt der betreffenden Versicherungsanstalt ob, die Berufsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen.

Das Erforderniß „dauernder Erwerbsunfähigkeit“ scheint große Härten in Aussicht zu stellen, denn viele Krankheiten, z. B. Wahnsinn, haben lange währende Erwerbsunfähigkeit im Gefolge, ohne daß ein Arzt diese Erwerbsunfähigkeit ohne Weiteres als dauernd zu bezeichnen im Stande ist. Indes ist durch das Gesetz für den Begriff „dauernd“ eine milde Auffassung vorgeschrieben. So soll nach § 10 auch derjenige Erwerbsunfähige die Invalidenrente erhalten, der für die Dauer eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist. Tritt dann (§ 33) in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd



erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist somit für die Auffassung der Bezeichnung „dauernd“ ein genügender Anhalt gegeben, so wird doch die praktische Anwendung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit auch für sich allein zu manchen Bedenken, Zweifeln und Beschwerden Anlaß geben. Das Gesetz sucht dem möglichst durch § 9 Absatz 3 vorzubeugen. Danach ist der Versicherte keineswegs erst dann als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn er absolut nichts mehr verdienen kann. Das Gesetz erkennt aber andererseits keine Halbinvaliden, es erkennt ebenso wenig sog. Berufsinvaliden an, d. h. solche Personen, die in ihrem eigentlichen Beruf zwar, nicht aber überhaupt erwerbsunfähig geworden sind. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines geistigen und körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe von  $\frac{1}{6}$  des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchem für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und  $\frac{1}{6}$  des 300fachen Betrages des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem der Versicherte nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war. Durch diese gemischte Rechnung ist erreicht, daß sowohl die Höhe des Lohnes wie auch die localen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Wie die Verdienstgrenze im Einzelnen nach § 9 bestimmt werden kann, ist im Anhang ausführlich dargelegt.

Hat das Gesetz damit auch gewisse Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit, die zum Empfange einer Invalidenrente berechtigt, gegeben, so wird sich die Entscheidung in einzelnen Fällen immer noch sehr schwierig gestalten. Es ist daher im Reichstage s. B. mit Recht die Frage aufgeworfen worden, ob es zulässig sein soll, einen Commis oder Abschreiber, der in seinem Beruf nicht mehr genügend thätig sein kann, zu sagen: Geh', du kannst noch Straßen fegen oder Steine klopfen, du bist also noch nicht Invalide im Sinne des Gesetzes. Das Gesetz giebt hier keine Entscheidung, sondern läßt der Behörde freien Spielraum. Man erwartet hier eben das Beste von einer verständigen Praxis, jeder Fall muß individuell in seiner thatsächlichen Gestaltung gewürdigt werden.

Es ist schon erwähnt, daß das Gesetz neben dem Recht auf Alters- und Invalidenrente unter Umständen auch den Anspruch auf eine erweiterte Krankenfürsorge zuläßt.



Nach § 12 ist nämlich die Versicherungsanstalt befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Fürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet. Und zwar ist dabei als Krankenunterstützung zu gewähren: vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Auch ist die Versicherungsanstalt befugt, zu verlangen, daß auf Kosten der Anstalt die Krankencasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet.

Um zu verhüten, daß notorische Trunkenbolde die Rente sofort für geistige Getränke vergeuden, kann nach § 13 Anordnung getroffen werden, daß solchen Personen die Rente nur in Naturalleistungen zu gewähren ist. In Form von Naturalleistungen bis zu  $\frac{2}{3}$  des Betrages kann die Rente auch solchen Versicherten verabfolgt werden, die ihren Lohn nach Herkommen ganz oder theilweise in Naturalleistungen bezogen haben.

Was nun die Höhe der zu erwartenden Renten anbelangt, so hat jeder Versicherte, dem überhaupt Rente zusteht, auf 50 *M* jährlich vom Reich zu rechnen.

Der Empfänger der Invalidenrente erhält außerdem jährlich noch 60 *M* Seitens der Versicherungsanstalt und ferner für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 2 *§*, II 6 *§*, III 9 *§* und IV 13 *§*. (Auf die Bedeutung der einzelnen Classen wird in dieser Schrift noch zurückgekommen.)

Der Empfänger der Altersrente erhält außer dem Reichszuschuß für die Beitragswoche in Lohnklasse I 4 *§*, II 6 *§*, III 8 *§*, IV 10 *§*.

Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt, dieselben sind auf volle 5 *§* nach oben hin abzurunden. Sie bleiben sich bis auf Weiteres gleich. Eine Erhöhung kann erst nach einer Reihe von Jahren stattfinden, wenn durch die praktische Erfahrung festgestellt ist, daß die Industrie und das Reich die durch dieses Gesetz bedingte Belastung wohl vertragen. Wie Jeder sich selbst die zu erwartenden Renten berechnen kann, ist im Anhang dargelegt. An dieser Stelle mag nur im Allgemeinen erwähnt sein, daß der höchste Betrag der Altersrente, da mehr als 1410 Beitragswochen nicht angerechnet werden, sich monatlich auf etwa 16 *M* beläuft, der niedrigste auf 9 *M*. Es erscheint dies nicht viel, doch hat, wie schon angedeutet, die Altersrente auch gar nicht die Aufgabe, dem Versicherten ein Einkommen zu gewähren, das zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse,



(zum Existenzminimum) ausreichend erscheint. Der Versicherte soll keineswegs unfähig sein, für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen, sondern er erhält die Rente, auch wenn er in der Lage ist, sich selbst ein Existenzminimum und mehr zu verschaffen.

Im Gegensatz zur Altersrente kennt das Gesetz einen festen Höchstbetrag der Invalidenrente nicht, die Höhe der Rente richtet sich stets nach der Höhe der Wochenbeiträge und nach der Zahl derselben. Doch ist hier neben dem Reichszuschuß eine Grundrente von 60 *M* vorgesehen. Die Invalidenrente beginnt (§ 29) mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt ist, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt ist.

Derjenige, der Anspruch auf eine Invalidenrente erworben, hat auf ein Minimum von 114 *M* 70 *S* zu rechnen. Bei längerer Beitragszahlung (50 Jahre) in der höchsten Lohnklasse steigert sich die Rente auf 415 *M* 50 *S*. Im Großen und Ganzen darf die Rente nicht ohne Weiteres als Bettelpfenning bezeichnet werden. Wenn Jemand beispielsweise 10 Jahre lang in der niedrigsten Lohnklasse Beiträge entrichtet hat und zusammen etwa 60 *M* für ihn bezahlt sind, so hat er, falls nach dieser Zeit Invalidität eintritt, doch auf eine jährliche Rente von 119 *M* Anspruch. In vielen Fällen wird sich die Rente freilich als unzureichend erweisen, in einer größeren Anzahl von Fällen wird sie indeß das Existenz-Minimum decken. Uebrigens sind die Leistungen sehr vorsichtig bemessen, es ist nicht ausgeschlossen, daß sie erhöht werden.

Eine Erstattung der Beiträge läßt das Gesetz in der Regel nicht zu. Nur zu Gunsten versicherter Frauenspersonen, die eine Ehe eingehen und zum Vortheil der Wittwen und der hinterbliebenen Kinder eines männlichen oder weiblichen Versicherten, der durch den Tod aus dem Versicherungsverhältniß scheidet, hat es eine Ausnahme gestattet. In diesem Falle soll, sobald für mindestens 235 Wochen Beiträge gezahlt sind, die Hälfte der für die Versicherten gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt werden. Man ging hierbei, was die weiblichen Dienstboten anbelangt, von der Annahme aus, daß es eine Härte sei, für weibliche Personen, welche zum größten Theil mit der Aussicht auf spätere Verheirathung in eine Beschäftigung eintreten, die Beiträge ohne allen Nutzen zu lassen, sobald diese Personen eine Ehe eingingen. Die Zahl der in die Ehe eintretenden weiblichen Personen wird keineswegs eine geringe sein. Nach den angestellten Berechnungen werden sich von den versicherten weiblichen Dienstboten im 22. Jahre, also wo unter Umständen



schon eine Rückerstattung der Beiträge erfolgen kann, 27 166 verheiratheten, im 30. Jahre 4843, im 40. Jahre 755, im 50. Jahre 156, im 60. Jahre 11, sogar noch im 64. Jahre ist die Verheirathung dreier Mädchen zu erwarten. Was die Erstattung der Beiträge an Hinterbliebene anbelangt, so wollte man in Form einer einmaligen Entschädigung die Noth lindern, die gerade nach dem Tode des Ernährers in den Familien der Arbeiter sich in der Regel am bittersten geltend macht.

Wenn indeß auch nur zu Gunsten weiblicher Versicherten und der Angehörigen verstorbener Versicherten eine Erstattung der Beiträge stattfindet, so steht dagegen den Versicherten sammt und sonders, die aus der Beschäftigung scheiden, welche das Versicherungsverhältniß begründet, das Recht zu, das Verhältniß freiwillig (unter Bedingungen, auf die wir Seite 26 zurückkommen) fortzusetzen. Der Versicherte hat dann vor Allem darauf zu achten, daß innerhalb 4 Jahren mindestens 47 Wochen hindurch Beiträge gezahlt werden. Zwar kann der Versicherte das Versicherungsverhältniß wieder aufleben lassen, auch wenn er innerhalb vier Jahren keine Beiträge gezahlt hat, doch hat er alsdann abermals eine Wartezeit zurückzulegen. Der Anspruch auf Rente ruht für diejenigen Personen, welche eine Unfallrente beziehen, die unter Hinzuziehung der nach diesem Gesetz fälligen Rente 415 *M* übersteigt, für Diejenigen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat Gefängniß verbüßen oder die in einem Arbeitshause resp. einer Besserungsanstalt untergebracht sind, und wenn der Bundesrath nicht anders beschließt, auch für die Personen, die sich im Auslande aufhalten.

---

### III. Welche Pflichten legt die Versicherung auf?

Selbstverständlich ist es nicht ausführbar, jeden Versicherten ohne Wartezeit in den Genuß der Rente treten zu lassen, er muß erst Beiträge bis zu einer gewissen Höhe geleistet haben. Würde diese Voraussetzung des Rentenanspruchs wegfallen, so könnte Jeder, dem Zwecke des Gesetzes zuwider, durch kurze vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit und unverhältnißmäßig geringe Beiträge den Anspruch auf den Mindestbetrag der Rente erwerben, und damit würde der eigentliche Berufsarbeiter geschädigt. Es ist also eine Wartezeit unumgänglich. Die Dauer derselben muß bei der Altersrente erheblich länger bemessen werden, wie bei der Invalidenrente. Wäre die Wartezeit bei der Altersrente zu kurz, so würden alternde Personen lediglich in eine Beschäftigung treten, um



sich die Rente zu sichern. Bei der Invalidenrente ist solche Speculation erheblich erschwert, weil Niemand mit Sicherheit voraussehen kann, wie lange seine Erwerbsfähigkeit noch vorhalten wird. Die Wartezeit ist daher bei der Altersrente auf 30, bei der Invalidenrente auf 5 Beitragsjahre festgesetzt. (Da man annimmt, daß sehr viele Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch in Beschäftigung sein werden, so rechnet man hier an Stelle der Kalenderjahre mit sog. Beitragsjahren, von denen jedes 47 Wochen umfaßt.)

Für die Uebergangszeit ist die Wartezeit durch die §§ 156/159 erheblich abgekürzt, indeß nur für die nach § 1 zwangsmäßig Versicherten. Wenn dieselben während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden und für die Dauer eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet haben, so vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde. Sowohl bei der Wartezeit für die Invaliden-, wie für die Altersrente kommt diejenige Zeit mit in Anrechnung, während welcher der Betreffende a. zu militärischer Dienstleistung behufs Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen war; b. durch nicht selbstverschuldete Krankheit auf die Dauer von mindestens 7 Tagen hintereinander verhindert war, ein nicht bloß vorübergehendes Arbeits- und Dienstverhältniß fortzusetzen; c. durch vorübergehende Arbeitspausen bei seinem Arbeitgeber die feste Beschäftigung bei demselben unterbrechen mußte, z. B. bei Saisonarbeitern, also u. A. Maurergesellen, die in der Regel nur in der bessern Jahreszeit Beschäftigung finden. Die Unterbrechung darf indeß nicht länger als 4 Monate gedauert haben. — Auch eine Abminderung der Wartezeit für die Altersrente ist vorgesehen. Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre mindestens insgesammt 141 Wochen hindurch in einem nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um soviel Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. Selbstverständlich verkürzt sich für den Versicherten, welcher in einem Jahre 52 Wochen hindurch arbeitet und Beiträge zahlt, die Wartezeit in entsprechender Weise. Er hat



alsdann in 10 Kalenderjahren fast 522 Beitragswochen, also etwas über 11 Beitragsjahre zurückgelegt.

Die Gründe, weshalb Jemand häufig nicht das ganze Kalenderjahr hindurch zu arbeiten vermag, können sehr verschiedener Art sein. Wo es sich hierbei indeß um Krankheit und Erfüllung der Militärpflicht handelt, sind für die zwangsmäßig Versicherten gewisse Vortheile gesichert. Denn § 17 bestimmt, daß den Personen, die nicht lediglich vorübergehend in Beschäftigung getreten, die Zeit der Krankheit und die Militärzeit als Beitragszeit angerechnet wird. Würde also Jemand nur auf ganz kurze Zeit in das Arbeitsverhältniß eintreten und dann krank oder zum Militär eingezogen werden, so werden ihm die hier in Rede stehenden Wohlthaten des Gesetzes nicht ohne Weiteres zu theil. Denn es würden dann ja Leute, die der Arbeit lange Zeit aus dem Wege gingen, die dann aber leicht erkranken, oder die wissen, daß ihr Eintritt zum Militär nahe bevorsteht, rasch in Beschäftigung treten und die Zeit der Krankheit oder der Militärpflicht angerechnet erhalten. Also nur denen, die nicht lediglich vorübergehend beschäftigt waren, kommt die Wohlthat zu gut. Es wird jedoch die Dauer der Krankheit auf alle Fälle nur bis zu einem Jahre angerechnet. Auch wird sie nicht als Beitragszeit in Anrechnung gebracht, wenn die Betheiligten sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Ferner wird bei Berechnung der Beitragszeit für Krankheit und Militärpflicht ausschließlich die 2. Lohnklasse (m. f. S. 18) zu Grunde gelegt.

Um die Millionen aufzubringen, welche zur Deckung der entstehenden Ausgaben erforderlich sind, werden nicht bloß die Versicherten, sondern auch deren Arbeitgeber und das Reich Beiträge zu entrichten haben.

Das Gesetz legt also zunächst den zu Versicherenden die Pflicht auf, gegen die allmälige Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit Vorseeung zu treffen. Gerade weil der Arbeiter für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armenpflege thunlichst bewahrt werden soll, bedarf es einer von ihm selbst aufzubringenden Leistung.

Die Heranziehung des Arbeitgebers zur Beitragsleistung ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Invaliden- und Altersrente in der Regel als Ersatz für die durch die Arbeit des Versicherten selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft zu gelten hat. Auch der Arbeitgeber hat am Arbeitsertrage seinen Antheil und muß mithin auch als verpflichtet



gelten, zu dem Ersatz der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen.

Die Beitragsleistung des Reiches wird damit begründet, daß durch die Fürsorge, welche das Gesetz dem invalid gewordenen Arbeiter zuwendet, eine positive Abwehr gegen die auf den gewaltsamen Umsturz der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen geschaffen werden soll. Auch könnte ohne den Reichszuschuß das ganze Gesetz kaum in's Leben treten, indem feststeht, daß die Mehrbelastung, welche die Versicherungsanstalten durch die Aufnahme der älteren Arbeiter erfahren, lediglich durch solche Beitragsanteile, die durch das Reich aufgebracht werden, gedeckt wird.

Ueber das Verfahren, welches zur Deckung der nothwendigen Geldmittel einzuschlagen ist, giebt § 20 Auskunft, der insofern für alle im Versicherungsbereich Befindlichen von hohem Interesse ist, als sich daraus entnehmen läßt, bis zu welcher ungefähren Höhe die zur Erreichung des Versicherungszweckes erforderlichen Opfer steigen werden.

Einstweilen sind diese Opfer durch das Gesetz genau festgestellt, aber diese Feststellung erstreckt sich auf einen ganz unbestimmten Zeitraum, weil die Lasten, die aus dem Gesetz für die Versicherungsanstalten erwachsen, zur Zeit sich noch nicht klar übersehen lassen.

Der Zuschuß des Reiches bedingt allerdings das einfachste Verfahren. Das Reich hat das sog. Umlageverfahren, d. h. es hat in jedem Jahre den Betrag herzugeben, der für dasselbe im Laufe dieses Jahres fällig geworden ist, nämlich einen Zuschuß von 50 *M* jährlich zu jeder Rente, die in dem betreffenden Jahre zu zahlen ist. Auch übernimmt das Reich den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente. Zu den Verwaltungskosten trägt es nur in soweit bei, als bestimmte bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere durch die Mitwirkung der Postverwaltungen und des Reichsversicherungsamtes entstehende Kosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind.

Es lag nahe, auch für die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das sog. Umlageverfahren einzuführen, also die Beiträge für das Jahr nach den in diesem Jahre erforderlichen Ausgaben zu bemessen. Gegen dieses Verfahren wurden indeß im Reichstage und von den Regierungen s. B. wichtige Einwände erhoben. Allerdings wären bei dem Umlageverfahren die Beiträge in den ersten Jahren ziemlich niedrige gewesen, denn die Ausgaben sind in der ersten Zeit nicht so bedeutend wie in der späteren Zeit, wo ja zuerst die Invaliden-, dann auch die Altersrenten in immer größerer Zahl fällig werden, und wo erst eine Reihe von Jahren hingehen muß, ehe durch die Todesfälle wieder



das Gleichgewicht (der sog. Beharrungszustand) eintritt. Um solcher von Jahr zu Jahr zunehmenden Belastung, wie sie sich in der Unfallversicherung bekanntlich schon in recht unliebsamer Weise bemerkbar macht, vorzubeugen, hatte man regierungsseitig ursprünglich für die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz von dem Umlageverfahren abgesehen und dafür das sog. Prämienverfahren vorgeschlagen, wie es bei den Versicherungsanstalten die Regel ist. Nach diesem Verfahren werden die Beiträge (Prämien) von vorne herein so bemessen, daß sie zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten für jeden Versicherten ausreichen. Es hätten also sofort höhere Beiträge entrichtet werden müssen (man hatte 15  $\%$  für die I., 25  $\%$  für die II., 36  $\%$  für die III. und 48  $\%$  für die IV. Lohnklasse angenommen) und eine Steigerung dieser Beiträge wäre dann für die spätere Zeit ausgeschlossen. Indessen dies Verfahren stieß im Reichstage auf entschiedenem Widerstand. Es wurde u. A. geltend gemacht, daß dabei eine enorme Capitalansammlung eintreten würde ( $2\frac{1}{3}$  Milliarden). Durch diese Ansammlung werde der Zinsfuß herabgesetzt und Industrie und Landwirthschaft würden die ihnen entzogenen Capitalien schwer entbehren. Manche Industrie würde Beiträge, die gleich zu hoch ausfielen, überhaupt nicht tragen können. Da die Einwände sowohl gegen das Umlage- wie gegen das Prämienverfahren nicht ohne Weiteres als unzutreffend bei Seite geschoben werden konnten, so einigte man sich schließlich dahin, daß man einen Mittelweg einschlug. Darnach bestimmt sich die Höhe der Beiträge zunächst zwar nach der Lohnklasse, welcher der Versicherte angehört, dann aber werden die Beiträge nicht nach dem Jahresbedarf (Umlageverfahren), oder nach dem Bedarf überhaupt (Prämienverfahren), sondern nach dem Bedarf einer 10jährigen Periode festgesetzt. Es soll demnach zunächst für 10 Jahre durch die Beiträge ein Capital aufgebracht werden, welches so groß ist, daß aus seinen Zinsen nicht nur die während der ersten 10 Jahre zu bewilligenden Invaliden- und Altersrenten gezahlt werden können, sondern für die ganze Lebensdauer der in diesen zehn Jahren entstehenden Rentenberechtigten. Der Beitrag ist dann nur in der ersten Periode ein gleicher, steigt dann aber von Periode zu Periode, bis der sogenannte Beharrungszustand eintritt. Die Beiträge werden auf die einzelnen Lohnklassen so vertheilt, daß jede Lohnklasse mit den Beiträgen belastet wird, die auf sie entfallen. Eine Classe darf also thunlichst nicht zu Gunsten einer anderen überlastet werden. Man nimmt an, daß das Capital sich nunmehr nur bis zum Höchstbetrage von 1 Milliarde ansammelt und daß die Beiträge der ersten Periode zwar niedriger sind als beim Prämienverfahren, aber immerhin hoch genug, daß die spätere



Steigung nicht allzu empfindlich wird. Neben dem Capital soll auch ein Reservefonds gebildet werden. Für die ersten 10 Jahre soll er so bemessen werden, daß er beim Ablauf des 10. Jahres den 5. Theil des Capitals ausmacht, dessen Zinsen zur Bezahlung derjenigen Renten hinreichen, welche während dieser 10 Jahre bewilligt werden. Der Reservefonds kann im günstigen Falle zur Erhöhung der Renten dienen, im ungünstigen kann er in die Einnahme zur Schonung der Beitragspflichtigen gestellt werden. Die Beiträge, die zunächst also zu zahlen sind, sind nicht ein für alle Mal gleich. Es können (nach § 24) sogar innerhalb einer Lohnklasse die Beiträge nach Berufszweigen verschieden sein, damit nicht etwa Berufszweige, bei denen die Invalidität weniger in Frage kommt (z. B. Landwirthschaft) zu Gunsten solcher Berufszweige, die ein größeres Risiko haben, benachtheiligt werden. Abgesehen hiervon ist bei dem durch das Gesetz eingeführten Deckungsverfahren eine Steigerung der Beiträge sehr wahrscheinlich, sie ist je nach Bedarf sogar schon in der ersten Periode zulässig (§ 98).

Was nun die Höhe der Beiträge selbst anbelangt, so ist schon wiederholt erwähnt, daß verschiedene Lohnklassen existiren. Je nach der Zugehörigkeit zu diesen Lohnklassen, deren im Ganzen vier sind, regeln sich die Beiträge. Die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Lohnklasse ist eine Frage, die in jedem einzelnen Falle die reiflichste Erwägung verdient. Im Allgemeinen wird dabei ins Auge zu fassen sein, ob der zu Versichernde Aussicht hat, dauernd bei der Versicherung zu verbleiben und ob es hiernach für ihn vortheilhaft ist, in einer möglichst hohen Lohnklasse versichert zu sein. Das Gesetz gestattet nämlich, daß, wosern Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber einig sind, eine höhere Lohnklasse angenommen wird, als sie dem wirklich gezahlten Lohne und dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestmaß entspricht. Hat also ein Arbeitgeber ein Dienstmädchen, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach bald verheirathet, einen Gehülfen, der in der Lage ist, in nicht zu ferner Zeit zu einer selbstständigen Stellung gelangen zu können, und ist nach der ganzen Lage der Verhältnisse dieser Versicherten anzunehmen, daß sie an einer späteren freiwilligen Versicherung kein Interesse haben, so empfiehlt es sich, derartige Personen möglichst niedrig zu versichern und dazu giebt § 22 des Gesetzes den erforderlichen Anhalt. Danach soll im Allgemeinen für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankencasse der 300fache Betrag des für ihre Krankencassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes, die Zugehörigkeit zur Lohnklasse bestimmen; für Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ist der Durchschnittslohn, soweit dieselben



einer solchen Krankencasse nicht angehören, unter Berücksichtigung des Nutzungswerthes ihrer Naturalbezüge (m. s. Anhang) besonders festgesetzt; für Seelente zc. gilt der für ihre Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn; im übrigen, also auch für Mitglieder von freien Hilfscaffen, soll der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter maßgebend sein. (Der durchschnittliche Tagelohn, wie er für die einzelnen Bezirke in beiden Mecklenburg amtlich festgestellt ist, ist im Anhang zu dieser Schrift angegeben.) Je nachdem nun der Jahresdurchschnittslohn bis zu 350 *M*, oder zwischen 350,01 *M* und 550 *M*, oder zwischen 550,01 *M* und 850 *M*, oder mehr als 850 *M* beträgt, gehört der betreffende Versicherte zur I., II., III. oder IV. Lohnklasse (§ 22 Abs. 1). Für diese Lohnklasse muß er Beiträge entrichten, und diese Lohnklasse ist auch maßgebend für die wöchentliche Steigerung seiner vereinstigten Rente. Indes ist (wie erwähnt) zugelassen worden, daß Arbeitgeber und Versicherte vereinbaren dürfen, es solle für die Versicherung der letzteren eine höhere (aber nicht geringere) Lohnklasse in Anrechnung gebracht werden (§ 22 Abs. 2 Eingang). Die Anwendung einer höheren Lohnklasse empfiehlt sich dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer damit eine Wohlthat erweisen will und der Arbeitnehmer damit einverstanden ist, was ja namentlich bei dem Arbeitnehmer, der wenig Aussicht auf Selbstständigkeit hat, meist der Fall sein dürfte. Für jede Lohnklasse hat das Gesetz noch einen zwischen den Lohngrenzen derselben belegenen sog. Lohnsatz (Normallohn) festgesetzt (§ 23); derselbe hat indessen nur für die Frage Bedeutung, ob der Versicherte als invalid angesehen werden darf (m. s. Anhang).

Zu Folgendem sind nicht nur die für die Anfangszeit gültigen Wochenbeiträge angegeben, sondern auch die Höhe, bis zu der sich die Beiträge voraussichtlich in späterer Zeit steigern werden.

Lohnklasse:	Beitrag	Voraussichtlicher
	jetzt pro Woche:	Höchstbeitrag pro Woche:
I	14 <i>℔</i>	22 <i>℔</i>
II	20 "	38 "
III	24 "	50 "
IV	30 "	66 "



#### IV. Wie wird den gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen genügt?

Um diese Frage beantworten zu können, wird es nothwendig, hier in allgemeinen Zügen die Einrichtungen anzudeuten, die den Zwecken der Versicherung bei uns bis auf Weiteres zu dienen haben.

Für beide Mecklenburg ist eine gemeinsame Landesversicherungsanstalt eingerichtet. Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und ist Ministerialrath Krefst daselbst mit Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden beauftragt. In dieser Anstalt werden alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Die Anstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Geschäfte durch vom Landesherrn zu bestellende Beamte wahrgenommen werden. Außerdem gehören dem Vorstande je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an. Für die Besorgung der Bureau- und Cassengeschäfte werden die erforderlichen Beamten vom Ministerium des Innern bestellt.

Der Vorstand ist also im Wesentlichen eine bureaukratisch eingerichtete Behörde, welche ein außerordentliches Maß von Arbeit hat und worin besser bezahlte Berufsbeamte die Hauptarbeit zu bewältigen haben. Man hat seinerzeit im Reichstage deshalb den Vorwurf erhoben, in der Organisation käme die Selbstverwaltung zu wenig zur Geltung. Hierauf wurde indeß regierungsseitig bemerkt, die Aufgabe des Vorstandes bestehe darin, daß er die eingehenden Gelder zweckmäßig verwalte und die erste Entscheidung auf das Gesuch um Invaliditätserklärung treffe. Und in solchen Dingen sei ein Vorstand, wie ihn das Gesetz bedinge, einem Selbstverwaltungsorgan entschieden vorzuziehen. Zur Vermögensverwaltung und Cassenrechnung sei ein geschultes Beamtenpersonal unerläßlich.

Abgesehen davon, daß das Gesetz eine Vertretung der Versicherten und der Arbeitgeber im Vorstande zuläßt und daß diese Vertretung, wie vorstehend schon erwähnt, bei uns statutengemäß eingeführt ist, so ist doch noch außerdem dafür Sorge getragen, daß in der Verwaltung neben dem Beamtenelement auch eine Vertretung der Versicherten und der Arbeitgeber eine entsprechende Berücksichtigung findet. Neben dem Vorstande ist nämlich noch ein Ausschuß eingesetzt, der aus je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Dem Vorstande stehen ferner in den einzelnen von ihm festzusetzenden Bezirken die Vertrauensmänner zur Seite. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten vom Vorstande zu bestellenden Vertrauens-



männer haben den Vorstand sowie die Arbeitgeber und die Versicherten bei Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen, u. A. liegt ihnen ob: die gutachtliche Aeußerung über Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten sowie über die Entziehung derselben; die Theilnahme an der Ueberwachung der Befolgung der zum Zweck der Controle von der Versicherungsanstalt erlassenen Vorschriften; die Ueberwachung derjenigen Personen, welchen wegen dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente bewilligt worden ist, sowie die Erstattung einer Anzeige an den Vorstand, falls zu ihrer Kenntniß kommt, daß in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche denselben nicht mehr als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes erscheinen läßt. Außer Vertrauensmännern können vom Vorstande auch Controlbeamte bestellt werden. — Zu Besitzern eines jeden für die Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden zwei Vertreter der Arbeitgeber und ebenso viele Vertreter der Versicherten von dem Ausschusse gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je zwei Hülfsschlichter, von denen je einer am Sitze des Schiedsgerichts wohnen muß, gewählt. Arbeitgeber der nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen sowie bevollmächtigte Betriebsleiter solcher Arbeitgeber können die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses, zu Vertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeisitzern ablehnen 1. aus denselben Gründen, aus welchen die Ablehnung des Amtes als Vormund zulässig ist; 2. wenn sie zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben; 3. wenn sie zu den Beamten des Reiches, der Bundesstaaten und der Communalverwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern des deutschen Reichstages, zu den Militärpersonen des activen Heeres oder der activen Marine gehören, wenn sie als praktische Aerzte oder als Apotheker ohne Gehülfen thätig sind. Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses, sowie zu Vertrauensmännern ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen. Die Wahl zu Besitzern der Schiedsgerichte können sie jedoch nur unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnen. Die Mitglieder des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten 1. als Ersatz für die Reisekosten a. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte 2. Classe, bei Dampfschiffen 1. Classe für die Hinreise und die Rückreise,



soweit nicht Rückfahrkarten benutzt werden können, neben je 1 *M* für Ab- und Zugang; b. im Uebrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baaren Auslagen; c. als Ersatz sonstiger baarer Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalten außerhalb ihres Wohnortes erwachsen, für einen halben Tag 3 *M*, für einen ganzen Tag 8 *M*, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Beitrag von 5 *M*. — 2. Innerhalb des Wohnortes Ersatz der ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenen nothwendigen Auslagen. — Außer den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich 1 *M* vergütet; den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

Der Arbeiter, der zum Vertreter der Versicherten berufen ist, hat seinen Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihm die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung entgeht. Der Arbeitgeber ist dagegen nicht berechtigt, das Vertragsverhältniß mit seinem Arbeiter wegen nicht geleisteter Arbeit aufzuheben.

Da das Reich zu jeder Invaliden- und Altersrente einen jährlichen Zuschuß von 50 *M* leistet und auch sonstige Opfer bringt, so hat es ein erhebliches finanzielles Interesse, daß die Geschäfte der Versicherungsanstalt zweckmäßig geführt werden. Die Wahrung dieses Interesses setzt eine fortwährende Controle der einzelnen Verwaltungsacte voraus. § 63 schreibt deshalb die Anstellung eines Staatscommissairs vor. Derselbe hat vor Allem das finanzielle Interesse des Reichs gegenüber der Versicherungsanstalt zu wahren.

Die Entscheidung über Berufungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes der Versicherungsanstalt, betreffend Bewilligung von Renten, hat das Gesetz nicht den ordentlichen Gerichten, sondern besonderen Schiedsgerichten übertragen, welche, wie schon erwähnt, aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen und unter dem Vorsitz eines unbetheiligten öffentlichen Beamten verhandeln sollen. Im Reichstage ist besonders betont, es liege im Interesse der Versicherten, daß die Zahl der Schiedsgerichte eine möglichst große sei. Man hielt dafür, daß die Schiedsgerichte aller Wahrscheinlichkeit nach im Rahmen dieses Gesetzes eine erheblich größere Bedeutung bekommen würden, als dies bei der Unfallversicherung der Fall sei, deshalb müsse auch die Zuziehung der Sachverständigen und Zeugen erleichtert werden, was nur geschehen könne, wenn die Zahl der Schieds-



gerichte möglichst hoch gegriffen werde. Beim Schiedsgericht sind nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Arbeitnehmer an bestimmte Ablehnungsgründe gebunden. Die Kosten des Schiedsgerichts sowie die Kosten des einzelnen Verfahrens trägt die Anstalt, weil das Gesetz will, daß jeder Versicherte in der Lage sein soll, sein Recht ohne persönliche Opfer zu suchen. Jedes Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisangebote derselben veranlaßt worden sind.

Alle Diejenigen, welche in Zukunft Anspruch auf Rente zu haben glauben, werden diesen Anspruch zunächst bei der Ortsobrigkeit anzumelden haben. Handelt es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort der Antragsteller zuständigen Vertrauensmänner zu hören. Die Behörde hat dann dem Vorstande Bericht zu erstatten, und letzterer hat über den Renten-Anspruch die erste Entscheidung zu treffen. Wird der Anspruch anerkannt, so ist sofort die Höhe der Rente festzustellen. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen die schiedsgerichtliche Entscheidung angerufen werden, doch hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Auch diese hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt sowie der Zahlungsstermine auszufertigen. Ein Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes besorgt die rechnerischen Arbeiten.

Die Beiträge, deren Höhe bereits angegeben und über deren Berechnung im Anhange das Nöthige mitgetheilt ist, werden durch Marken entrichtet, die von der Versicherungsanstalt zu kaufen sind. Die Marken sind bei der Postanstalt und sonstigen Verkaufsstellen käuflich zu haben. Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Der Arbeitgeber hat danach einen entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt und Lohnklasse, in welcher seine Arbeiter versichert sind, für seine Rechnung anzukaufen und je nach der Lohnzahlung wöchentlich, 14tägig u. die entsprechenden Marken einzukleben. Die Hälfte des für die Marken geleisteten Beitrages kann der Arbeitgeber dem Arbeiter vom Lohn abziehen. Doch dürfen sich die Abzüge höchstens auf die für die beiden



letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken (§ 109). Wenn z. B. bei 14tägiger Lohnzahlung der Arbeiter am 9. und 23. November, am 7. und 21. December abgelohnt wird, so darf der Arbeitgeber, der erst am 21. December das Einkleben der Marken besorgt, nur die Hälfte des Betrages für die Marken vom 7. und 21. December in Abzug bringen. Arbeitgeber, die Mehrabzüge machen, werden nach § 148 mit Geldstrafen bis zu 300 M belegt.

Der Zwang zur Beitragszahlung richtet sich nur gegen den Arbeitgeber, der bei Vermeidung von Geldstrafen — bis 300 M — die Verpflichtung hat, die Einzahlung der Versicherungsbeiträge zu vermitteln. Findet die Beschäftigung des Arbeiters nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Die Kalenderwoche beginnt mit dem Montag, als erste Kalenderwoche ist die Zeit vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4. Januar 1891 angesehen.

Jeder Versicherte hat sich mit einer Quittungskarte zum Einkleben der Marken zu versehen. Unterläßt es der Arbeiter, sich diese Karte zu verschaffen, die von der Versicherungsanstalt unentgeltlich bezogen werden kann, so ist der Arbeitgeber befugt, die Karte für Rechnung des Versicherten zu beschaffen.

Jede Karte bietet Raum zur Aufnahme von Marken für 47 Beitragswochen. Sie muß am Kopf den Namen der Versicherungsanstalt tragen, für deren Bezirk der Versicherte die erste Karte empfängt. Diese Bestimmung beruht auf dem Grunde, daß die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die erste Karte für einen Versicherten ausgestellt ist, alle Quittungskarten, die im Laufe des Lebens des Versicherten ausgefüllt werden, aufzubewahren hat. Der Arbeiter, zumal wenn er argwöhnt, daß seine Karte mit geheimen Zeichen und Vermerken versehen ist, kann jederzeit auf seine Kosten alte Karten gegen neue vertauschen.

Jeder Versicherte hat genau darauf zu achten, daß seine Karte bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch gelangt. Eine Karte, die beispielsweise im Januar 1891 ausgestellt ist, muß bis Ende 1894 spätestens umgetauscht werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. Bis zu diesem äußersten Termin muß sie, um Gültigkeit zu behalten, auch mit mindestens 47 Marken besetzt sein. Wenn bei den Versicherten Krankheit, Landesabwesenheit, Abbüßung einer Freiheitsstrafe, Rechtsunkennniß, hochgradige geistige Beschränkung, zeitweiliger Verlust der Karte und dergl. mehr vorliegen, so kann die



Gültigkeit der Karte ausnahmsweise zugelassen werden. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen, auf denen die auf der verlorenen oder beschädigten Karte gestempelten Marken vermerkt sind, wenn ihre Verwendung glaubhaft nachzuweisen ist. Der Inhaber der Karte hat sich über deren Aufrechnung amtliche Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

**Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Versicherte diese Bescheinigungen sorgsam aufbewahrt.** Denn die Aufbewahrung der Karten seitens der Versicherungsanstalt erfordert eine ausgedehnte Registraturarbeit, bei der leicht Irrthümer vorkommen können. Im Anfang wird die Zahl der Versicherten bei unserer heimischen Versicherungsanstalt etwa 190,000 betragen. Mit der Zeit wird sich diese Zahl noch steigern. Alle Karten müssen nun bis zu demjenigen Zeitpunkt aufbewahrt werden, wo absolut nicht mehr daran zu denken ist, daß der Versicherte noch lebt. Die Ziffer von 190,000 wird demnach noch weit überschritten. Das kleinste Versehen bei der Zusammenlegung der Karten mit gleich oder ähnlich lautenden Namen kann eine Verwirrung herbeiführen, die für den betreffenden Versicherten die Herausfindung der richtigen auf ihn lautenden Quittungskarten unmöglich macht. Wenn der Versicherte die oben erwähnten Bescheinigungen nicht sorgsam aufbewahrt hat, kann es ihm leicht unmöglich sein, seine erworbenen Ansprüche nachzuweisen.

Für Arbeitgeber ist noch besonders zu betonen, daß die Karten lediglich für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung bestimmt sind. Es müssen deshalb alle Eintragungen unterbleiben, wodurch die Karte den Charakter eines Zeugnisses erhält. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 151 mit Geldstrafen bis zu 2000 M oder mit Gefängniß bis 6 Monat bedroht.

Manche Arbeitgeber werden sich durch die ihnen übertragene Mühewaltung, welche die Beschaffung und das Einkleben der Marken etc. verursacht, schwer belastet fühlen. Unter Umständen kann hier das Statut Abhilfe schaffen. Nach § 112 sind nämlich statutarische Bestimmungen möglich, auf Grund deren nicht der Arbeitgeber sich jener Mühewaltung zu unterziehen hat, sondern diese Mühewaltung von den sog. Zwangskrankencassen oder besonderen Hebestellen übernommen wird. Es wird zu untersuchen sein, wie weit solche statutarischen Bestimmungen für Mecklenburg wünschenswerth und vor Allem ausführbar erscheinen.

Es ist nun noch nöthig, einige Worte über das Verfahren bei der sogen. freiwilligen Versicherung zu sagen. Diese Versicherung steht einmal, wie schon erwähnt, den in § 2 des Gesetzes erwähnten selbstständigen Gewerbetreibenden zu, zweitens sind aber auch diejenigen



Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, befugt, dasselbe fortzusetzen. Diese freiwillige Versicherung kann jedoch nur in zweiter Lohnklasse erfolgen und gleichzeitig haben die so Versicherten für jeden Wochenbeitrag eine Zusatzmarke, die bis auf Weiteres 8.- $\mathcal{L}$  kostet, beizubringen. Diese Zusatzmarke ist nöthig, weil das Reich seinen Zuschuß in Wirklichkeit nur den zwangsmäßig Versicherten gewährt. Da nun aber auch die freiwillig Versicherten zu ihrer Rente den Reichszuschuß erhalten, so haben sie dafür dem Reich einen Ersatz zu leisten, der in Form der Zusatzmarke erfolgt. Der Ertrag dieser Marken fließt natürlich dem Reich zu. Für mehr als 52 Wochen dürfen Beiträge im Jahre nicht entrichtet werden.

Diese Bestimmungen sind besonders für Diejenigen wichtig, die ihre Selbstständigkeit, vermöge deren sie berechtigt waren, aus dem Versicherungsverhältniß zu scheiden, leicht wieder verlieren. Es ist ja nichts allzu seltenes, daß Handwerksgefallen, die selbstständig geworden, später wieder als Gesellen arbeiten, Dienstmädchen, die sich verheirathet haben, später gezwungen sind, wieder ein Dienstverhältniß anzunehmen. Selbst wenn diese Versicherten die Anwartschaft auf Rente wegen unterlassener Beitragszahlung schon verloren haben, sind sie im Stande, diese Anwartschaft wieder aufleben zu lassen, wenn sie die vorgeschriebene Wartezeit innehalten. Selbstständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für sie mindestens 5 Beitragsjahre hindurch Beiträge auf Grund ihrer Versicherungspflicht gezahlt sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit. Auch die sogen. Saisonarbeiter, also Maurergefallen u. c., sind bei freiwilliger Versicherung von Beibringung der Zusatzmarken befreit, jedoch nur für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum.

In einem Anhange zu dieser Schrift soll noch auseinandergesetzt werden, wie für die Versicherten im Allgemeinen die Beiträge, die ihnen event. zukommenden Renten und das Mindestmaß des Verdienstes berechnet werden muß, unter das der letztere sinken muß, wenn der betr. Person die Invalidenrente gewährt werden soll. Auch die neuesten Bestimmungen über die sog. vorübergehende Beschäftigung u. s. w. sollen im Anhang übersichtlich zusammengestellt werden. Einige Betrachtungen über das ganze Gesetz werden zum Schluß noch am Platze sein.

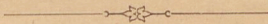
Dasselbe verdient meiner Ansicht nach weder den herben Tadel noch die großen Lobeserhebungen, die ihm so häufig zu Theil werden. Ich räume den Gegnern des Gesetzes ohne Weiteres ein, daß es eine in vielen Fällen schwer zu ertragende Belastung der in seinem Bereich befindlichen Personen herbeiführt, daß es der Socialdemokratie bis auf Weiteres keinen erheblichen Abbruch thun kann, und daß es überhaupt ein Maß von Mühewaltung und Geldopfern bedingt, zu denen die von ihm zu erwartenden Wohlthaten — soweit von solchen überall die Rede sein kann, — manchmal in keinem Verhältniß stehen dürften. Vielfach wird es bitter empfunden werden, daß Versicherungspflichtige zu für ihre Verhältnisse ganz bedeutenden Beiträgen herangezogen werden, ohne daß ihnen aus dem Gesetz irgend ein erheblicher Vortheil erwachsen kann. Aber deshalb das Gesetz ohne Weiteres als ein solches zu bezeichnen, das im Großen und Ganzen für die bedürftigen Classen werthlos, und das ihnen auch im günstigen Falle nach einem sehr beliebten Ausdruck nur Bettelpennige gewährt, ist meines Erachtens Unrecht. Daß das Gesetz in bedeutendem Maße dazu beitragen werde, der Socialdemokratie Abbruch zu thun, dieser Illusion haben sich wohl von vorneherein nur Wenige hingeeben. Die Vortheile des Gesetzes sind zum großen Theil für den Einzelnen so fernliegende, die zu gewährenden Renten sind der Mehrzahl nach so bescheidene, daß unser Arbeiterstand, soweit er für die Socialdemokratie gewonnen ist, sicher fortfahren wird, den glänzenden Verheißungen seiner socialistischen Führer mehr Werth beizulegen, als dem, was das Gesetz in Aussicht stellt. Ganz andere Umstände werden eintreten müssen, bevor die große Mehrzahl der Versicherungspflichtigen zur Erkenntniß gelangt,



daß die socialistische Irrlehre, der die deutschen Arbeiter heute wie einem neuen Evangelium lauschen, im Grunde nichts Neues ist, daß sie in den verschiedensten Zeitaltern in einem denselben entsprechenden Gewande auftrat, daß sie Unzufriedenheit säete und selbst zu gewaltigen Erschütterungen des öffentlichen Lebens führte, daß sie aber auch da, wo ernstliche und ehrliche Versuche mit ihr gemacht wurden, den Bedürftigen das ersehnte Heil nicht brachte, nicht bringen konnte. Auch das Gesetz erfüllt die ausschweifenden Erwartungen der Socialdemokratie nicht, aber schon die großen Mittel, die das Reich für die Versicherungszwecke gewährt, sprechen dafür, daß es den Versicherungspflichtigen Wohlthaten gewährt, die sie ohne das Gesetz nimmermehr erreichen könnten.

Nun nehmen zwar Viele daran Anstoß, daß solche Wohlthaten den Arbeitern gewissermaßen aufgedrängt werden, und es wird im Anschluß hieran hervorgehoben, wie durch solchen Zwang die Energie, der Spatrieb, das Vertrauen auf die eigene Kraft in zahlreichen Angehörigen der Arbeiterklasse erstickt werde, und wie daher eine freiheitliche Entwicklung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse dem Eingreifen des Staates in dieselben unbedingt vorzuziehen sei. Nun, wenn irgendwo der Staat ein solches Eingreifen consequent abgelehnt hat, so ist das in England der Fall, und es ist ohne Weiteres zuzugeben, daß im englischen Arbeiterstande in Folge dessen der Sinn für Selbsthilfe und die hieraus entspringende Vorsorge für Zeiten abgeminderter Erwerbsthätigkeit mächtig gefördert und hierdurch gegen socialistische Bestrebungen ein festerer Damm geschaffen ist, als ihn die Gesetzgebung zu schaffen vermag. Aber es ist nicht außer Acht zu lassen, daß zur Erreichung dieses Zieles in England Umstände zusammenwirkten, für die bei uns zum Theil die nothwendigsten Voraussetzungen fehlen. Man denke an den großen Nationalreichtum der Engländer, an die gewaltigen Mittel, die ihnen durch ihre Steuerkraft und durch mildthätige Stiftungen zu Gebote stehen, und man vergesse nicht, daß trotzdem das englische System sich erbarmungslos gegen Diejenigen wendet, die es in Tagen ungeschwächter Erwerbsthätigkeit mit oder ohne ihre Schuld unterließen, Vorsorge für Zeiten abgeminderter Erwerbsfähigkeit zu treffen. Diesem Systeme mit allen seinen Consequenzen bei uns das Wort zu reden, vermag ich um so weniger, als es nach meiner Beobachtung selbst in England auf starke Opposition stößt. Unsere Verhältnisse haben uns nun einmal schon hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung auf die staatliche Beihilfe angewiesen, ohne diese letztere eine ausreichende Invaliditäts- und Altersversicherung in's Leben rufen zu wollen, scheint jetzt erst recht als ein aussichtsloses Beginnen. Wie man sich auch im

Prinzip zu unserer socialpolitischen Gesetzgebung stellt, sie ist nun einmal da, es muß jetzt mit ihr gerechnet werden. Und wer ihren eigentlichen Kern nicht bloß mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen zu erfassen weiß, der wird bald genug erkennen, daß das hier in Rede stehende Gesetz bei all seinen unleugbaren Mängeln und selbst Härten in tausend und aber tausend Fällen Wohlthaten gewährt, die nur böser Wille oder Unkenntniß mit der Gewährung von Bettelpfennigen auf gleiche Stufe stellen kann, Wohlthaten, die im Gegentheil zahllose Arbeiterexistenzen vor dem Fluche bewahren werden, den Dürftigkeit in hohem Alter und in Zeiten der Invalidität so oft schon im Gefolge hatte. Man lerne das Gesetz genau kennen, man Sorge für eine sachgemäße und dabei humane Anwendung desselben, man vermeide vor Allem die kostspielige Verwaltung, die sich in der Unfallversicherung in so bedenklicher Weise bemerkbar macht, — und der Segen des Gesetzes wird nicht ausbleiben.





# Anhang.

## I. Anleitung zur Berechnung der Beiträge, der Renten und des Maßes, unter das der Verdienst dessen sinken muß, der eine Invalidenrente beansprucht.

Um die Beiträge richtig zu berechnen, ist vor allen Dingen festzustellen, welcher Lohnklasse der zu Versichernde angehört. Wir haben bei dem Jahresverdienst

bis 350 M	die I. Lohnklasse nach dem Lohnsatz von 300 M,
350—550	" " II. " " " " " 500 "
550—850	" " III. " " " " " 720 "
über 850	" " IV. " " " " " 960 "

Bei dem Gehalt resp. Lohn kommen die Naturalbezüge, wozu auch Nutzungen, z. B. freie Wohnung gehören, mit in Anrechnung.

Bei Einschätzung in eine Lohnklasse ist daran festzuhalten, daß nicht unter das im § 22 vorgesehene Mindestmaß des Jahresverdienstes gegangen werden darf. Vom Ministerium des Innern in Schwerin und der Landesregierung in Neustrelitz ist in dieser Richtung im Reg.-Bl. Nr. 24 vom 18. October 1890, resp. dem Offiz. Anzeiger vom 29. October 1890, Folgendes bekannt gegeben:

1) Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter finden die (im Regierungsblatt Nr. 18 vom Jahre 1888 und im Offiz. Anzeiger Nr. 47 vom Jahre 1888) veröffentlichten Ansätze für den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 540 und bezw. 300 M, bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

2) Desgleichen für die Veranschlagung fester Naturalbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten die aus der Anlage A der Bekanntmachung Nr. 2 vom 4. Mai 1888 (Regierungsblatt Nr. 18), sowie der Bekanntmachung Nr. 3 vom 21. November 1888 (Offiz. Anz. Nr. 47) ersichtlichen Durchschnittspreise Nr. 1 bis 8.

3) Die Bestimmungen sub 2 finden auch Anwendung auf andere Betriebsbeamte, auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge (§ 1 sub 2 des Gesetzes) und ist, soweit nur freie Beköstigung ihrem Werthe nach in Betracht kommt, dieselbe hier mit 200 *M*, die freie Wohnung allein mit 100 *M* in Ansatz zu bringen.

Ferner haben mit Rücksicht auf vorstehende Festsetzung sowohl das Ministerium des Innern in Schwerin (Reg.-Bl. Nr. 30 v. J. 1890), als auch die Landesregierung in Neustrelitz (Offiz. Anz. Nr. 53 v. J. 1890) zur Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter zusätzlich bestimmt, daß für die erwachsenen männlichen „Hofgänger“ das durchschnittliche Jahreseinkommen nur bis zu 350 *M* einschließlich zu berechnen ist.

Für Angehörige der sog. Zwangskrankencassen gilt nach § 22 des Reichsgesetzes bekanntlich der 300fache Betrag des für ihre Krankencassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes, bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes als Jahresverdienst. Der betr. Versicherungspflichtige braucht also im gegebenen Fall nur sein Krankencassenbuch nachzusehen. Ein Angehöriger der Schweriner Ortskrankencasse würde beispielsweise finden, daß der erwähnte Tagesatz für ihn 2 *M* 30 *S* beträgt. Das 300fache hiervon sind 690 *M*, folglich tritt hier Zugehörigkeit zur III. Lohnklasse ein.

Für diejenigen Versicherungspflichtigen aber, die keiner sog. Zwangskrankencasse angehören, also beispielsweise für Mitglieder eingeschriebener freier Hilfscaffen, Dienstboten u. s. w. wird, wosern Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht über einen höheren Betrag einigen, der 300fache Betrag des ortszüblichen Tagelohns berechnet. Letzterer beträgt in Mecklenburg-Schwerin nach Nr. 13 des Regierungsblattes vom 21. April 1884:

I. in den Städten und städtischen Gütern, auch Hospitalgütern. Boizenburg für männliche Arbeiter 1,70 *M*, für weibliche 1,10 *M*, Cämmereigebiet von Boizenburg 1,50 *M* u. 1 *M*, Brüel 1,20 *M* u. 80 *S*, Bügow 1,70 *M* u. 1,10 *M*, Erwiz 1,50 *M* u. 1 *M*, Doberan 1,70 *M* u. 1 *M*, Dömitz desgl., Gadebusch 1,40 *M* u. 1 *M*, Gnoien 1,60 *M* u. 1,10 *M*, Goldberg 1,60 *M* u. 90 *S*, Grabow 1,50 *M* u. 1 *M*, Grevesmühlen 1,50 *M* u. 1,20 *M*, Güstrow 1,50 *M* u. 1 *M*, Hagenow 1,50 *M* u. 90 *S*, Krakow 1,50 *M* u. 1 *M*, Kröpelin 1,60 *M* u. 1 *M*, Laage 1,70 *M* u. 1 *M*, Lübz 1,50 *M* u. 1 *M*, Ludwigslust 1,40 *M* u. 1,10 *M*, Malchin 1,80 *M* u. 1,20 *M*, Malchow 1,60 *M* u. 1 *M*, Marlow 1,50 *M* u. 90 *S*, Neubuckow 1,70 *M* u. 1 *M*, Neufalen desgl., Neustadt 1,40 *M* u. 90 *S*, Parchim 1,60 *M* u. 1,10 *M*, Cämmereigüter von Parchim 1,30 *M* u. 80 *S*, Penzlin 1,50 *M* u. 1 *M*, Plau



desgl., Rehna 1,20 *M* u. 80 *Q*, Ribnitz 1,70 *M* u. 1 *M*, Cämmereigüter von Ribnitz 1,40 *M* u. 90 *Q*, Röbel 1,20 *M* u. 1 *M*, Rostock 1,80 *M* u. 1,30 *M*, Warnemünde 1,90 *M* u. 1,40 *M*, Rostocker Hospitalgüter 2 *M* u. 1,50 *M*, Rostocker Cämmereigüter 1,80 *M* u. 1,10 *M*, Schwaan 1,30 *M* u. 1 *M*, Schwerin 1,80 *M* u. 1,10 *M*, Schweriner Cämmereigüter 1,30 *M* u. 1 *M*, Stavenhagen 1,60 *M* u. 1 *M*, Sternberg desgl., Sülze 1,50 *M* u. 1,10 *M*, Tessin 1,70 *M* u. 90 *Q*, Teterow 1,40 *M* u. 1,10 *M*, Waren 1,50 *M* u. 1 *M*, Warin 1,50 *M* u. 90 *Q*, Wismar 1,90 *M* u. 1 *M*. In den Gütern und Dörfern Wismars 1,60 *M* u. 80 *Q*. Wittenburg 1,50 *M* u. 90 *Q*.

II. Domanium: Amt Boizenburg 1,40 *M* u. 80 *Q*, Bukow 1,30 *M* u. 80 *Q*, Bülow 1,60 *M* u. 1 *M*, Crivitz 1,50 *M* u. 1 *M*, Dargun desgl., Doberan 1,70 *M* u. 1 *M*, Dömitz 1,50 *M* u. 1,20 *M*, Gadebusch 1,50 *M* u. 1,10 *M*, Grabow desgl., Grevesmühlen 1,50 *M* u. 90 *Q*, Güstrow 2 *M* u. 1,30 *M*, Hagenow 1,40 *M* u. 90 *Q*, Flecken Lüthten 1,50 *M* u. 90 *Q*, Lübz 1,40 *M* u. 90 *Q*, Neustadt 1,40 *M* u. 1 *M*, Ribnitz 2 *M* u. 1,40 *M*, Schwaan 2 *M* u. 80 *Q*, Schwerin 1,70 *M* u. 1 *M*, Stavenhagen 1,60 *M* u. 1 *M*, Teutenwinkel 2 *M* u. 1,30 *M*, Warin 1,50 *M* u. 1 *M*, Wismar 1,50 *M* u. 90 *Q*, Wittenburg 1,40 *M* u. 80 *Q*, Flecken Zarrentin 1,50 *M* u. 1 *M*, Wredenhagen desgl.

III. Ritterchaftliche Güter: Amt Boizenburg 1,40 *M* u. 1 *M*, Bukow 1,50 *M* u. 90 *Q*, Crivitz 1,70 *M* u. 80 *Q*, Gadebusch 1,60 *M* u. 1,10, Gnoien 1,80 *M* u. 1,30 *M*, Goldberg 1,80 *M* u. 1 *M*, Grabow 1,50 *M* u. 1 *M*, Grevesmühlen 1,80 *M* u. 1 *M*, Güstrow 1,60 *M* u. 1 *M*, Lübz 1,40 *M* u. 1,10 *M*, Mecklenburg 1,80 *M* u. 1 *M*, Neukalen 1,90 *M* u. 1,30 *M*, Neustadt 1,90 *M* u. 1,40 *M*, Plau 1,70 *M* u. 1,10 *M*, Ribnitz 1,80 *M* u. 1,10, Schwaan 1,70 *M* u. 1 *M*, Schwerin 1,60 *M* u. 1,10 *M*, Sternberg 1,70 *M* u. 1 *M*, Stavenhagen und Ivenack 1,80 *M* u. 1,10 *M*, Wittenburg 1,50 *M* u. 1 *M*, Wredenhagen 1,60 *M* u. 90 *Q*, Rostocker District 1,90 *M* u. 1,30 *M*, Wismarsche Landgüter 1,60 *M* u. 80 *Q*.

IV. Klostergüter: Klosteramt Dobbertin 2 *M* u. 1,20 *M*, Malchow 1,70 *M* u. 1,10 *M*, Ribnitz 1,50 *M* u. 1 *M*.

In Mecklenburg-Strelitz beträgt der ortsbüchliche Tagelohn nach dem Offiz. Anz. Nr. 24 vom Jahre 1884:

A. im Herzogthum Stargard. I. Cabinetsamt für männliche Arbeiter 1,80 *M* und für weibliche 80 *S*. II. Domanium: Amt Feldberg 1,70 *M* u. 90 *S*, Flecken Feldberg 1,70 *M* u. 90 *S*, Amt Mirrow 1,25 *M* u. 80 *S*, Flecken Mirrow 1,50 *M* u. 1 *M*, Amt Stargard 2 *M* u. 1 *M*, Amt Strelitz 1,70 *M* u. 70 *S*. III. Ritterchaftliche Güter: 1,70 *M* u. 1,20 *M*. IV. Städte: Residenzstadt Neustrelitz 1,60 *M* u. 1 *M*, Neubrandenburg 1,60 *M* u. 1,10 *M*, Friedland 1,50 *M* u. 1,20 *M*, Woldegk 1,50 *M* u. 80 *S*, Strelitz 1,50 *M* u. 1 *M*, Fürstenberg 1,50 *M* u. 1 *M*, Weseberg 1,20 *M* u. 80 *S*, Stargard 1,50 *M* u. 1,10 *M*.



B. im Fürstenthum Rügenburg (nach dem Mecklenb.-Strel. Offiz. Anzeiger für das Fürstenthum Rügenburg, Nr. 16 vom Jahre 1884).  
 I. Domainium: 1,70 *M* u. 1,20 *M*, Stadt Schönberg 1,70 *M* u. 1,20 *M*.  
 II. Allodialgüter: Dodow 1,50 *M* u. 1 *M*, Horst 1,50 *M* u. 1 *M*,  
 Lorisdorf 1,70 *M* u. 1,10 *M*.

Ist die Lohnklasse nach vorstehender Anleitung festgestellt, dann ist die Berechnung der Renten (§ 26) wie der Beiträge (§ 96) eine ungemein einfache.

Es werden Beiträge	die Invalidenrente	die Altersrente
gezahlt pro Woche	steigt für je 1 Beitragswoche um	
Lohnklasse I 14 <i>§</i>	2	4
" II 20 <i>§</i>	6	6
" III 24 <i>§</i>	9	8
" IV 30 <i>§</i>	13	10

Außerdem wird zu jeder Rente ein jährlicher Reichszuschuß von 50 *M* gezahlt und für die Invalidenrente hat die betreffende Versicherungs-Anstalt jährlich eine Grundrente von 60 *M* zu gewähren. Mithin sind jeder Altersrente 50 *M*, jeder Invalidenrente 110 *M* zu Grunde gelegt.

Gesetzt also, ein Versicherungspflichtiger hat nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit in I. Classe 300 Beitragswochen aufzuweisen, so hat er für die Woche je 7 *§*, der Arbeitgeber ebensoviel an Beitrag zu zahlen. 300 Mal 7 = 21 *M*. Dem Versicherten steht nun schon eine Invalidenrente von 110 *M* jährlich und 300 mal 2 *§* zu = 116 *M*. Also für einen Beitrag von 21 *M* unter Umständen jährlich bis ans Lebensende 116 *M*. Kein Bettelpfennig!

Bei der Altersrente ist eine Wartezeit von 30 Beitragsjahren Bedingung — abgesehen natürlich von den Uebergangsbestimmungen. Jemand der mindestens 1410 Wochenbeiträge II. Classe bezahlt hat, im Ganzen also 1410 Mal 10 *§* = 141 *M*, würde Anspruch auf eine Altersrente von 1410 Wochen à 6 *§* haben = 84,60 *M*, dazu 50 *M* Reichszuschuß = 134,60 *M*.

Zu bemerken ist noch, daß bei der Invalidenrente alle Beitragswochen zählen, bei der Altersrente dagegen höchstens 1410 Beitragswochen, doch werden, wenn Jemand mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Classen nachweisen kann, nur die Wochen in Anrechnung gebracht, in denen die höchsten Beiträge gezahlt sind. Gesetzt also, es hat Jemand gezahlt 1300 Wochen I. Cl., 100 Wochen II. Cl., 200 Wochen III. Cl., 200 Wochen IV. Cl., so kommen zuerst die 500 Wochen



der höheren Classen und dann die Wochen der I. Cl., die noch zu 1410 fehlen, also 910 I. Cl. in Anrechnung.

Mindestmaßberechnung im Fall des Anspruchs auf Invalidenrente. Das Mindestmaß (§ 9) muß gleichkommen der Summe von  $\frac{1}{6}$  des Durchschnitts der Lohnsätze (m. s. die Zusammenstellung an der Spitze des Anhangs), nach welchen für den Versicherten während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind und von  $\frac{1}{6}$  des 300fachen Beitrags des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Angenommen, für einen Gesellen in Rostock oder Schwerin, der die Invalidenrente beantragt, wird festgestellt, er habe in den letzten 5 Beitragsjahren = 235 Wochen gearbeitet, 65 Wochen II. Lohnklasse, 105 Wochen III. Lohnklasse, 65 Wochen IV. Lohnklasse, so berechnet sich der Durchschnitt der Lohnsätze

Lohnsatz	
65 mal	500 M = 32 500 M,
105 "	720 M = 75 600 M,
65 "	960 M = 62 400 M,
235	zusammen 170 500 M.

Letztere Summe durch 235 getheilt, ergibt den Durchschnitt der zu berücksichtigenden Lohnsätze = 725,53 M. Davon  $\frac{1}{6}$  = 120,92 M.

Der ortsübliche Tagelohn für männliche Arbeiter in Rostock oder Schwerin ist 1 M 80 S. Der 300fache Betrag von 1 M 80 S = 540 M. Hiervon  $\frac{1}{6}$  = 90 M.

Die beiden Sechstel 120,92 M und 90 M betragen 210,92 M.

Der Tischlergeselle ist also erwerbsunfähig im Sinne des § 9 Abs. 3, wenn er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens 210 M 92 jährlich zu verdienen.

## II. Vorübergehende Dienstleistungen und deren eventuelle Befreiung von der Versicherungspflicht.

Von der Dauer der Beschäftigung wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen



Gründen, wie z. B. vorübergehende Hilfsleistung in der Ernte, auf eine kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Durch Beschluß des Bundesraths ist indeß bestimmt worden, in wie weit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind.

Eine Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht soll nach Beschluß des Bundesraths in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn diese Dienstleistungen von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht, c. zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke besseren Fortkommens gewährt wird.

Im Anschluß an diese Anleitung ist den beteiligten Behörden sowie den Amtsstellen folgende Weisung zugegangen:

1) daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeit in der Wohnung ihrer Kunden verrichten, und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu betrachten sind;

2) daß die selbstständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuzer und ähnliche Gewerbetreibende sowie selbstständige



Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln sind.

### III. Accordverhältnisse.

Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter zc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit gewiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern zc. in Betrieben des Reiches, der Staats- oder der Communalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Accordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Accordant, welcher thatsächlich den Lohn an den Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber im obigen Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Accordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, ist nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden. Als maßgebende Verhältnisse kommen dabei in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Accordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine sociale Stellung des Accordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt.

Nach diesen Gesichtspunkten wird das in letzter Zeit gerade in Mecklenburg so viel erörterte Verhältniß des Hofgängers zu einem Gutstagelöhner dahin aufzufassen sein, daß der Hofgänger nicht vom Tagelöhner, sondern vom Gutsherrn zu versichern ist. Denn ihm gegenüber hat sich der Tagelöhner contractlich verpflichtet, neben sich noch eine weitere Arbeitskraft für die Zwecke des gutswirtschaftlichen Betriebes zu stellen und empfängt dafür ein Entgelt, welches gerade diesem Verhältniß Rechnung trägt. Für den Gutsherrn ist es ohne Bedeutung, ob es dem Tagelöhner seinerseits gelingt, diese von ihm zu stellende Arbeitskraft unentgeltlich oder gegen Lohn zu gewinnen. Daher



unterliegen auch Hauskinder des Tagelöhners, welche, ohne von ihm Lohn zu empfangen, mit ihm im Betriebe des Gutsherrn als Hofgänger arbeiten, der Versicherungspflicht Seitens des Gutsherrn, obschon sonst Hauskinder, welche keinen Lohn empfangen, wenn sie im Betriebe ihres Vaters thätig, nicht versicherungspflichtig sind, z. B.: Bündnerjöhne, welche als Knechte ohne Lohn, nur gegen freien Unterhalt, auf der väterlichen Bündnerlei arbeiten.

Auch eine Hoftagelöhnerfrau, welche Hofgängerdienste leistet, würde der Versicherungspflicht unterliegen, während im Allgemeinen die Hoftagelöhnerfrauen nicht als berufsmäßige Arbeiterinnen anzusehen sein werden und daher der Regel nach die vom Bundesrath beschlossene Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht bei ihnen Anwendung finden wird.

Wäre die theilweise verbreitete Ansicht richtig, daß im Sinne dieses Gesetzes der Hofgänger als Diensthote des Tagelöhners anzusehen ist, und dieser sein Arbeitgeber, so würde beispielsweise eine berufsmäßige als Hofgängerin dienende Hoftagelöhnerfrau niemals der Versicherungspflicht unterliegen können, da zwischen Eheleuten untereinander nach dem Wesen der Ehe eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeits-Verhältnisse nicht bestehen kann.

---

#### IV. Die neuesten Bestimmungen über den Vertrieb der Marken und deren Entwerthung.

Seitdem das Gesetz in Kraft getreten, liegt den Postanstalten der Vertrieb der zur Entrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge bestimmten Marken (Versicherungsmarken) ob. Die Versicherungsmarken zerfallen in Beitragsmarken und Doppelmarken. Die Beitragsmarken werden von den Versicherungsanstalten zu den Werthbeträgen von 14, 20, 24 und 30 S ausgegeben; außerdem gelangt eine Doppelmarke für 28 S (für die Selbst- oder freiwillige Versicherung) zur Ausgabe, welche eine Beitragsmarke der Versicherungsanstalt zu 20 S mit der Zusatzmarke des Reiches zu 8 S verbindet. Den Marken ist in schwarzer, lateinischer Schrift der Name derjenigen Versicherungsanstalt aufgedruckt, für deren Rechnung sie ausgegeben werden. Bei einer jeden Postanstalt sind nur die Marken einer einzigen Versicherungsanstalt, und zwar derjenigen zu verkaufen, in deren Bezirk die Postanstalt belegen ist. Mit dem Verkauf der Versicherungsmarken ist am 27. December



begonnen. — Der Staatssecretär des Reichs-Postamtes hat zugelassen, daß die Landbriefträger mit einem den Betrag von 5 M nicht übersteigenden eisernen Bestande von Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der in ihrem Bestellbezirk gangbarsten Sorte aus gestattet werden.

Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankencassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einkleben zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen, wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.



unterliegen auch Hauskinder des Tagelöhners, w  
 Lohn zu empfangen, mit ihm im Betriebe des Gu  
 arbeiten, der Versicherungspflicht Seitens des G  
 Hauskinder, welche keinen Lohn empfangen, w  
 Vaters thätig, nicht versicherungspflichtig f  
 welche als Knechte ohne Lohn, nur gege  
 väterlichen Büdnerei arbeiten.

Auch eine Hoftagelöhnerfrau, welch  
 der Versicherungspflicht unterliegen, w  
 tagelöhnerfrauen nicht als berufsmä  
 werden und daher der Regel nach  
 Befreiung vorübergehender Beschäft  
 bei ihnen Anwendung finden wir

Wäre die theilweise verb  
 Gesetzes der Hofgänger als  
 und dieser sein Arbeitgeber  
 als Hofgängerin dienende  
 pflicht unterliegen können  
 Wesen der Ehe eines de  
 lichen Abhängigkeits-Ver

#### IV. Die ne angen über den Vertrieb der deren Entwerthung.

Seitd  
 Vertrieb d  
 Beiträge  
 marken  
 marke  
 von  
 mo  
 g  
 die Selbst- oder freiwillige Versicherung) zur Aus-  
 Beitragsmarke der Versicherungsanstalt zu 20  $\text{S}$  mit  
 des Reiches zu 8  $\text{S}$  verbindet. Den Marken ist in  
 ascher Schrift der Name derjenigen Versicherungsanstalt  
 deren Rechnung sie ausgegeben werden. Bei einer jeden  
 und nur die Marken einer einzigen Versicherungsanstalt, und  
 nigen zu verkaufen, in deren Bezirk die Postanstalt belegen  
 dem Verkauf der Versicherungsmarken ist am 27. December

